



## Skript Unternehmensnachfolge | Veranstaltung 20.10.2016

### Nachfolge-Varianten

Gut die Hälfte (54%) der Eigentümer übergeben das Unternehmen an die eigenen Kinder bzw. an andere Familienmitglieder (familieninterne Lösung). Weitere 29% der Übertragungen erfolgen an externe Führungskräfte, andere Unternehmen oder andere Interessenten von außerhalb (unternehmensexterne Lösungen). Etwa 17% der Familienunternehmen übertragen das Unternehmen an Mitarbeiter (unternehmensintern). Weiterführende Informationen: ifm Bonn – Studie: Unternehmensnachfolgen in Deutschland –<http://www.ifm-bonn.org/studien>

### Herausforderungen: im Vorfeld, während und nach der Nachfolge

- . Privatrecht berücksichtigen (z. B. Gesellschafts-, Vertrags-, Familien-, Erb-, Aktienrecht)
- . Steuerrecht berücksichtigen (z. B. Einkommens-, Erbschafts-, Grundsteuer)
- . Sonstige Nebenlasten berücksichtigen (z. B. Zukunftssicherung Übergeber/Übernehmer, Generationskonflikt, faire Erbregelungen für Beteiligte, finanzielle Belastungen, Tabuthema Tod)
- . Zeitfaktor für Übergaben wird unterschätzt, eigener Firmenwert hingegen oft überschätzt
- . Unternehmensbewertung
- . zeitnahe Fachberatung und Begleitung durch Dritte unausweichlich

### Unternehmensbewertung

- . unterschiedliche Bewertungsverfahren möglich (z. B. Einzel-, Gesamt-, Vergleichsbewertung)
- . Bewertungsmethoden-Mix, um Über- bzw. Unterbewertungen zu vermeiden

Kann kein angemessener Wert ermittelt werden, ist ein Unternehmensbewertungsgutachten durchzuführen, für Freiberufler ein Praxismwertgutachten! Hiervon zu unterscheiden ist die Bewertung im Erbschaft/-Schenkungsfall mit den Möglichkeiten der Regel- und Optionsverschonung.

### Steuroptimierte Nachfolge („neues“ Erbschaftssteuergesetz)

Seit 14. Oktober 2016 Bestätigung des Kompromisses zur Erbschaftssteuerreform durch den Bundesrat. Die Gegenzeichnung wird derzeit erwartet:

- . Inkraftsetzung rückwirkend zum 01. Juli 2016
- . es verbleibt bei 30%igem Abschlag bei Familienunternehmen bei Verfügbarkeitsbeschränkung
- . Optionsverschonung bei < 10 Prozent Verwaltungsvermögen
- . Unternehmen mit mehr als 90 Prozent Verwaltungsvermögen werden vollständig von der Steuervergünstigung ausgeschlossen

### Abschlag bei Familienunternehmen (ErbStG)

Bei Vorliegen von 3 Voraussetzungen wird ein Abschlag von maximal 30 Prozent auf das begünstigte Vermögen gewährt. Der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung muss Bindungen zur Gewinnentnahme, zur Übertragbarkeit der Anteile und zur Beschränkung der Abfindung enthalten, die auch den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen müssen.

. Verschärft wurde die Bindung bei Gewinnentnahme. Die Entnahme/Ausschüttung muss auf höchstens 37,5 Prozent des Nachsteuer-Gewinns beschränkt sein, wobei Entnahmen für Zwecke der Einkommensteuerzahlung nicht angerechnet werden.

. Die Verfügung über die Beteiligung an der Personengesellschaft oder den Anteil an der Kapitalgesellschaft bleibt auf Angehörige i. S. § 15 AO, z. B. eine Familienstiftung und auch auf Mitgesellschafter zulässig.

. Keine Änderung auch bei der Abfindungsbeschränkung: Jegliche Beschränkung wird unabhängig vom Umfang anerkannt, da der Grad der Beschränkung unmittelbar die Höhe des Abschlags bis max. 30 Prozent vorgibt.



Diese Voraussetzungen müssen 2 Jahre vor der Übertragung und 20 Jahre nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer vorliegen.

## **Verwaltungsvermögensquote (ErbStG)**

Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung in der Optionsverschonung (von 100 Prozent) wird wie im bisherigen Recht ein Verwaltungsvermögenstest sein: Das begünstigungsfähige Vermögen darf zu maximal 10 Prozent aus Verwaltungsvermögen bestehen. Ansonsten wird lediglich die Regelverschonung (85 Prozent) gewährt. Es bleibt dabei, dass Verwaltungsvermögen allgemein nicht in die Begünstigungen einbezogen wird, sondern immer zu versteuern ist.

## **(Nicht) begünstigtes Vermögen (ErbStG):**

Der Möglichkeit, privat genutzte oder motivierte Wertgegenstände in das Betriebsvermögen zu verlagern und hierfür die Erbschaftssteuerbegünstigung zu erlangen, wird ein Riegel vorgeschoben: Der Vermögensverwaltungskatalog wird um Briefmarkensammlungen, Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge und sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände ergänzt. Eine Ausnahme besteht nur, wenn sie den Hauptzweck des Betriebes bilden (z.B. Handel).

Die Nutzungsüberlassung von Grundstücken an Dritte ist nicht schädlich, wenn sie im Rahmen von Lieferungsverträgen dem Absatz von eigenen Erzeugnissen und Produkten dient. Damit wird diese Erleichterung auf die Fälle der Verpachtungen bei Brauerei-Gaststätten oder Tankstellen zurückgenommen.

## **Finanzmitteltest (ErbStG):**

Der Abzug von 15 Prozent des Unternehmenswertes findet nur Anwendung, wenn das begünstigungsfähige Vermögen nach seinem Hauptzweck einer originär gewerblichen Tätigkeit dient. Für typische Wohnungsgesellschaften, die keine gewerbliche Tätigkeit unterhalten, bedeutet das, dass der gesamte Finanzmittelbestand als Verwaltungsvermögen zu behandeln ist.

## **Stundungsregelung (ErbStG):**

Eine Stundung ist bei Erwerben von Todes wegen auf Antrag nur noch bis zu 7 Jahren möglich. Das erste Jahr ist zinslos.

## **Kapitalisierungsfaktor (ErbStG):**

Diese Regelung zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens bleibt bestehen, wurde jedoch pragmatisch gestaltet: Der Kapitalisierungsfaktor wird auf 13,75 festgelegt. Eine Änderung aufgrund der Entwicklung des Zinsniveaus erfolgt nicht mehr automatisch zu Jahresbeginn, sondern ist durch die Rechtsverordnung des Bundesfinanzministeriums möglich. Gegenüber der bisherigen Überbewertung mit einem Faktor von aktuell 17,85 bedeutet das eine Annäherung an realistischere Verkehrswerte für kleine und mittlere Unternehmen, die sich eine Unternehmensbewertung nicht leisten können.

## **Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen (ErbStG)**

Nicht zum Verwaltungsvermögen gehören die Teile des begünstigungsfähigen Vermögens, die ausschließlich und dauerhaft aus der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen bestehen. Zugriff darauf dürfen nur die daraus berechtigten Gläubiger haben. Die Befreiung wird auf die Höhe des gemeinen Wertes der entsprechenden Verbindlichkeiten begrenzt.

**Bei speziellen Fallgestaltungen rufen sie mich an!!! Ich helfe Ihnen gern.**